



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 10/2015 vom 8. Oktober 2015

Herzlich Willkommen zur **165. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Die Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten gemäß Ökodesign-Richtlinie

Im August haben wir Ihnen bereits die Anforderungen an Einzelraumheizgeräte gemäß der Verordnung (EU) 2015/1188 erläutert. Neben dieser Verordnung gibt es eine zweite Verordnung, die sich ausschließlich mit der umweltgerechten Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten beschäftigt. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung dieser beiden Heizgerätearten wird dann das Thema des November-Newsletters werden. Die

Verordnung (EU) 2015/1185 der Kommission vom 24. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten

ist eine der zahlreichen Durchführungsmaßnahmen zur Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG. Das Heizen mit Holz und anderen Festbrennstoffen hat in den vergangenen Jahren aufgrund der steigenden Energiekosten deutlich an Beliebtheit gewonnen, so dass es eigentlich nur eine Frage der Zeit war, bis die Energieeffizienz und Schadstoffe derartiger Heizungen auch in der Politik diskutiert werden.

Die Kommission hat die technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekte derartiger Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte, soweit sie in Wohn- und gewerblich genutzten Gebäuden verwendet werden, in einer Vorstudie analysiert. Die Studie wurde mit Interessenträgern und beteiligten Akteuren aus der EU und Drittstaaten durchgeführt. Die Ergebnisse wurden veröffentlicht. In der Studie zeigte sich, dass sich die bedeutsamen Umweltaspekte von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten auf den Energieverbrauch und die Emissionen von Staub, gasförmigen organischen Verbindungen, Kohlenmonoxid sowie Stickoxiden in der Nutzungsphase beschränken.

Schätzungen zufolge wiesen Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte im Jahr 2010 in der Union einen jährlichen Energieverbrauch von 627 PJ (15,0 Mio. t RÖE) auf, was einem Kohlendioxid-Ausstoß (CO₂) von 9,5 Mio. t entspricht. Soweit keine spezifischen Maßnahmen getroffen werden, wird sich der mit Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten verbundene jährliche Energieverbrauch im Jahr 2030 voraussichtlich auf 812 PJ (19,4 Mio. t RÖE) belaufen, was einem CO₂-Ausstoß von 8,8 Mio. t entsprechen würde. Die jährlichen Emissionen von Staub (PM), gasförmigen organischen Verbindungen (OGC) und Kohlenmonoxid (CO) werden für das Jahr 2010 auf 142 kt/Jahr, 119 kt/Jahr bzw. 1 658 kt/Jahr geschätzt. Im Jahr 2030 dürften diese Emissionen bei den geplanten Maßnahmen 94 kt/Jahr, 49 kt/Jahr bzw. 1 433 kt/Jahr betragen. Werden keine gezielten Maßnahmen getroffen, so werden die jährlichen Stickoxid-Emissionen (NO_x) voraussichtlich zunehmen, da neue Einzelraumheizgeräte höhere Verbrennungstemperaturen aufweisen werden.

Schätzungen zufolge werden die in der Verordnung (EU) 2015/1185 festgelegten Ökodesign-Anforderungen in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1186 bis 2030 voraussichtlich zu jährlichen Energieeinsparungen von ca. 41 PJ (0,9 Mio. t RÖE) führen, was einem CO₂-Ausstoß von 0,4 Mio. t entspricht. Gleichzeitig sollen die Emissionen bis 2030 bei Staub (PM), gasförmigen organischen Verbindungen (OGC) und Kohlenmonoxid (CO) um 27 kt/Jahr, 5 kt/Jahr bzw. 399 kt/Jahr verringert werden.

Der Anwendungsbereich der Verordnung

Der Anwendungsbereich der Verordnung wird wie gewöhnlich in Artikel 1 beschrieben. Danach werden in der Verordnung Ökodesign-Anforderungen im Hinblick auf das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW festgelegt.

Bei „Festbrennstoff-Einzelraumheizgerät“ handelt es sich um Raumheizgeräte, die Wärme entweder durch direkte Wärmeübertragung oder durch direkte Wärmeübertragung in Verbindung mit der Wärmeübertragung auf ein flüssiges Medium abgeben, um einen oder mehrere Räume zu heizen. Als Festbrennstoff kommen dabei Brennstoffe zum Einsatz, die bei normalen Zimmertemperaturen fest sind und auch aus fester Biomasse und festen fossilen Brennstoffen bestehen können.

Die Gruppe der „Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte“ wird zudem noch weiter in folgende Bauformen unterschieden:

- Festbrennstoff-Einzelraumheizgerät mit offener Brennkammer,
- Festbrennstoff-Einzelraumheizgerät mit geschlossener Brennkammer,
- Herde,
- Festbrennstoff-Einzelraumheizgerät ohne Abgasführung und
- Festbrennstoff-Einzelraumheizgerät mit offener Abgasführung

Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte werden bereits in den harmonisierten Normen zur Bauprodukteverordnung (EU) Nr. 305/2011 beschrieben. Diese Normen sollen zukünftig an die Ökodesign-Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/1185 angepasst werden.

Gemäß Artikel 1 gilt die Verordnung nicht für folgende Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte:

- Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte, die nur für die Verbrennung nicht-holzartiger Biomasse bestimmt sind,
- Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte, die nur für den Gebrauch im Freien bestimmt sind,
- Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte, deren direkte Wärmeleistung bei Nennwärmeleistung weniger als 6 % der kombinierten direkten und indirekten Wärmeleistung beträgt,
- Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte, die nicht werkseitig montiert werden oder nicht als vorgefertigte Komponenten oder Teile von demselben Hersteller zur Montage vor Ort geliefert werden,
- Luftheizungsprodukte und
- Saunaöfen.

Die Anforderungen für andere Einzelraumheizgeräte außer Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten werden in der Verordnung (EU) 2015/1188 definiert. Diese Verordnung haben wir bereits in dem August-Newsletter vorgestellt. Diese Einzelraumheizgeräte werden daher in diesem Newsletter nicht weiter betrachtet.

Die Anforderungen an die Energieeffizienz und die Benutzerinformation

Die Ökodesign-Anforderungen an Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte sind in Anhang II der Verordnung aufgeführt. Ob die Ökodesign-Anforderungen erfüllt sind, muss mit den in Anhang III beschriebenen Messungen und Berechnungen überprüft werden.

Die Ökodesign-Anforderungen können im Wesentlichen in drei Bereiche eingeteilt werden:

- Anforderungen an den Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad,
- Anforderungen an die Emissionen und
- Anforderungen an die Produktinformationen.

Der „Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad“ bezeichnet den Quotienten aus dem von einem Festbrennstoff-Einzelraumheizgerät gedeckten Raumheizwärmebedarf und dem zur Deckung dieses Bedarfs erforderlichen jährlichen Energieverbrauch in %.

Bei den Emissionen wird zwischen Anforderungen an:

- die Staubemissionen (PM),
- die Emissionen gasförmiger organischer Verbindungen (OGC),
- die Kohlenmonoxid-Emissionen (CO) und
- die Stickoxid-Emissionen (NO_x)

unterschieden. Die Emissionen dürfen dabei vorgegebene Grenzwerte nicht überschreiten.

Die Marktaufsicht überwacht, ob die Hersteller die Anforderungen erfüllen. Das Verfahren, mit dem die Marktaufsicht die Kontrollen durchführen muss, ist in Anhang IV der Verordnung beschrieben. Dabei wird nur ein Exemplar je Modell geprüft. Der oder die Testbrennstoffe müssen mit dem oder den Brennstoffe(n) identisch sein, die auch der Hersteller bei den Messungen gemäß Anhang III der Verordnung verwendet hat. Auch die Marktaufsicht muss bei ihren Kontrollen die in Anhang III aufgeführten Mess- und Berechnungsmethoden anwenden.

Die Konformitätsbewertung

Die zugelassenen Verfahren zur Konformitätsbewertung sind die in Anhang IV der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG genannten Verfahren des internen Entwurfskontrollsystems und das in Anhang V der Richtlinie beschriebene Managementsystem. Die technische Dokumentation muss außerdem die in Anhang II Nummer 3 der Verordnung (EU) 2015/1188 aufgeführten Produktinformationen enthalten.

Wurden die in der technischen Dokumentation enthaltenen Angaben für ein Modell durch Berechnung anhand der Bauart und/oder durch Extrapolation auf der Grundlage der Werte anderer Modelle ermittelt, so müssen in der technischen Dokumentation die notwendigen Einzelheiten dazu angegeben werden. Gemeint sind hier die Angaben zu den Berechnungen und/oder Extrapolationen und zu den Prüfungen, die von den Herstellern zur Überprüfung der Richtigkeit der Berechnungen durchgeführt werden. In diesen Fällen muss die technische Dokumentation deshalb auch eine Liste der Modelle umfassen, deren Werte als Grundlage für die Extrapolation gedient haben. Außerdem muss es ein Verzeichnis aller Modelle geben, für die die Angaben in der technischen Dokumentation auf derselben Grundlage ermittelt wurden.

Die Fristen für die Umsetzung der Verordnung

Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte müssen die in Anhang II aufgeführten Anforderungen ab dem 1. Januar 2022 erfüllen. Bis zum 1. Januar 2022 können die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten gestatten, die den geltenden nationalen Vorschriften hinsichtlich des Raumheizungs-Jahresnutzungsgrads sowie der Emissionen von Staub, gasförmigen organischen Verbindungen, Kohlenmonoxid und Stickoxiden entsprechen.

Bis zum 22. August 2018 wird außerdem entschieden, ob für Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte eine Zertifizierung durch Dritte eingeführt wird.

AKTUELLES

Berichtigung der Verordnung über die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 518/2014 über die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet wurde berichtigt:

Auf Seite 23 in Anhang VIII muss es anstatt:

„Folgender Anhang VII wird angefügt: „ANHANG VII Informationen, die im Fall des Verkaufs, der Vermietung oder des Mietkaufs über das Internet bereitzustellen sind“

richtig heißen:

„Folgender Anhang VIII wird angefügt: „ANHANG VIII Informationen, die im Fall des Verkaufs, der Vermietung oder des Mietkaufs über das Internet bereitzustellen sind“.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Tschechische Republik

- Entwurf – Allgemeinverfügung, durch welche die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfungen zur Eichung der definierten Messgeräte, festgelegt werden: „selbsttätige Waagen zum Abwägen“ (Notifizierung 2015/0530/CZ - I10)

Die Allgemeinverfügung legt die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfungen zur Eichung der definierten Messgeräte, in diesem Fall von selbsttätigen Waagen zum Abwägen, fest.

Selbsttätige Waagen zum Abwägen sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der Eichpflicht für definierte Messgeräte. Gegenwärtig sind die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen in der Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG, in harmonisierten Normen und in nationalen technischen Normen enthalten. Diesen Zustand gilt es durch die Einarbeitung der Anforderungen in die verbindliche Allgemeinverfügung im Sinne von § 24c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie zu regeln, um Probleme bei deren Umsetzung bei der Nacheichung zu vermeiden.

Der Entwurf der Allgemeinverfügung enthält Verweise auf:

- Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, MID

- ISO/IEC GUIDE 99 - Internationales metrologisches Wörterbuch – Grundbegriffe und allgemeine Begriffe und zugeordnete Termini (VIM)
 - OIML – Internationales Wörterbuch der Termini im gesetzlichen Messwesen (VIML)
 - OIML R 61-1 Selbsttätige Waagen zum Abwägen – Teil 1: Metrologische und technische Anforderungen – Prüfungen
- Entwurf – Allgemeinverfügung, durch welche die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfungen zur Eichung der definierten Messgeräte, festgelegt werden: „selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren“ (Notifizierung 2015/0531/CZ - I10)

Die Allgemeinverfügung legt die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfungen zur Eichung der definierten Messgeräte, in diesem Fall von selbsttätigen Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren, fest.

Selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der Eichpflicht für definierte Messgeräte. Gegenwärtig sind die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen in der Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG, in harmonisierten Normen und in nationalen technischen Normen enthalten. Diesen Zustand gilt es durch die Einarbeitung der Anforderungen in die verbindliche Allgemeinverfügung im Sinne von § 24c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie zu regeln, um Probleme bei deren Umsetzung bei der Nacheichung zu vermeiden.

Der Entwurf der Allgemeinverfügung enthält Verweise auf:

- Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, MID
 - ISO/IEC GUIDE 99 - Internationales metrologisches Wörterbuch – Grundbegriffe und allgemeine Begriffe und zugeordnete Termini (VIM)
 - OIML – Internationales Wörterbuch der Termini im gesetzlichen Messwesen (VIML)
 - OIML R 50-1 Selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren (Förderbandwaagen) – Teil 1: Metrologische und technische Anforderungen
- Entwurf – Allgemeinverfügung, durch welche die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfungen zur Eichung der definierten Messgeräte, festgelegt werden: „selbsttätige Waagen – Waagen zum Wiegen von bewegten Eisenbahnfahrzeugen (Gleiswaagen)“ (Notifizierung 2015/0532/CZ - I10)

Die Allgemeinverfügung legt die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfungen zur Eichung der definierten Messgeräte, in diesem Fall von selbsttätigen Waagen zum Wiegen von bewegten Eisenbahnfahrzeugen, fest.

Selbsttätige Waagen zum Wiegen von bewegten Eisenbahnfahrzeugen sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der Eichpflicht für definierte Messgeräte. Gegenwärtig sind die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen in der Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG, in harmonisierten Normen und in nationalen technischen Normen enthalten. Diesen Zustand gilt es durch die Einarbeitung der Anforderungen in die verbindliche Allgemeinverfügung im Sinne von § 24c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie zu regeln, um Probleme bei deren Umsetzung bei der Nacheichung zu vermeiden.

Der Entwurf der Allgemeinverfügung enthält Verweise auf:

- Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, MID
- ISO/IEC GUIDE 99 - Internationales metrologisches Wörterbuch – Grundbegriffe und allgemeine Begriffe und zugeordnete Termini (VIM)

- OIML – Internationales Wörterbuch der Termini im gesetzlichen Messwesen (VIML)
 - OIML R 106-1 Selbsttätige Gleiswaagen – Teil 1: Metrologische und technische Anforderungen – Prüfungen
- Entwurf – Allgemeinverfügung, durch welche die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfungen zur Eichung der definierten Messgeräte, festgelegt werden: „selbsttätige Waagen zum diskontinuierlichen Totalisieren“ (Notifizierung 2015/0534/CZ - I10)

Die Allgemeinverfügung legt die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfungen zur Eichung der definierten Messgeräte, in diesem Fall von selbsttätigen Waagen zum diskontinuierlichen Totalisieren, fest.

Selbsttätige Waagen zum diskontinuierlichen Totalisieren sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der Eichpflicht für definierte Messgeräte. Gegenwärtig sind die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen in der Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG, in harmonisierten Normen und in nationalen technischen Normen enthalten. Diesen Zustand gilt es durch die Einarbeitung der Anforderungen in die verbindliche Allgemeinverfügung im Sinne von § 24c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie zu regeln, um Probleme bei deren Umsetzung bei der Nacheichung zu vermeiden.

Der Entwurf der Allgemeinverfügung enthält Verweise auf:

- Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, MID
 - ISO/IEC GUIDE 99 - Internationales metrologisches Wörterbuch – Grundbegriffe und allgemeine Begriffe und zugeordnete Termini (VIM)
 - OIML – Internationales Wörterbuch der Termini im gesetzlichen Messwesen (VIML)
 - OIML R 107-1 Selbsttätige Waagen zum diskontinuierlichen Totalisieren (totalisierende Behälterwaagen – Teil 1: Metrologische und technische Anforderungen – Prüfungen
- Entwurf – Allgemeinverfügung, durch welche die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfungen zur Eichung der definierten Messgeräte, festgelegt werden: „optische Radiometer für den Spektralbereich von 400 nm bis 2.800 nm und die Messung der Abstrahlung im Bereich von $10^{-3} \text{ W} \cdot \text{m}^{-2}$ bis $10^2 \text{ W} \cdot \text{m}^{-2}$ “ (Notifizierung 2015/0535/CZ - I10)

Die Allgemeinverfügung legt die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfungen zur Eichung der definierten Messgeräte, in diesem Fall von „optischen Radiometern für den Spektralbereich von 400 nm bis 2.800 nm und die Messung der Abstrahlung im Bereich von $10^{-3} \text{ W} \cdot \text{m}^{-2}$ bis $10^2 \text{ W} \cdot \text{m}^{-2}$ “, fest.

Optische Radiometer für den Spektralbereich von 400 nm bis 2.800 nm und die Messung der Abstrahlung im Bereich von $10^{-3} \text{ W} \cdot \text{m}^{-2}$ bis $10^2 \text{ W} \cdot \text{m}^{-2}$ sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der Eichpflicht für definierte Messgeräte. Gegenwärtig sind die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen in der Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG, in harmonisierten Normen und in nationalen technischen Normen enthalten. Diesen Zustand gilt es durch die Einarbeitung der Anforderungen in die verbindliche Allgemeinverfügung im Sinne von § 24c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie zu regeln, um Probleme bei deren Umsetzung bei der Nacheichung zu vermeiden.

- Entwurf – Allgemeinverfügung, durch welche die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfungen zur Eichung der definierten Messgeräte, festgelegt werden: „selbsttätige Mengenwaagen“ (Notifizierung 2015/0549/CZ - I10)

Die Allgemeinverfügung legt die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfungen zur Eichung der definierten Messgeräte, in diesem Fall von selbsttätigen Mengenwaagen, fest.

Selbsttätige Mengenwaagen sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der Eichpflicht für definierte Messgeräte. Gegenwärtig sind die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen in der Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG, in harmonisierten Normen und in nationalen technischen Normen enthalten. Diesen Zustand gilt es durch die Einarbeitung der Anforderungen in die verbindliche Allgemeinverfügung im Sinne von § 24c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie zu regeln, um Probleme bei deren Umsetzung bei der Nacheichung zu vermeiden.

Der Entwurf der Allgemeinverfügung enthält Verweise auf:

- Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, MID
- Verordnung MPO GBl. Nr. 328/2000 über das Verfahren der Fertigung einiger Arten von in Fertigpackungen gepackten Waren, deren Menge in Masse- oder Volumeneinheiten angegeben wird,
- ISO/IEC GUIDE 99 - Internationales metrologisches Wörterbuch – Grundbegriffe und allgemeine Begriffe und zugeordnete Termini (VIM)
- OIML – Internationales Wörterbuch der Termini im gesetzlichen Messwesen (VIML)
- OIML R 51-1 Selbsttätige Mengenwaagen – Teil 1 – Metrologische und technische Anforderungen – Prüfungen

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten

Ministerialerlass Nr. 537 aus dem Jahr 2015 - Geänderte ägyptische Norm ES 1292-2 / 2015 - Mauersteine aus Beton - Teil 2: Nichtlasttragende Mauersteine aus Beton (Notifizierung G/TBT/N/EGY/85)

Ministerialdekret Nr. 535/2015 – Mandatierung der ägyptischen Norm ES-7882/2015 (Kopfschutz) (Notifizierung G/TBT/N/EGY/103)

Argentinien

Aufzüge - Zertifizierungssysteme und deren Komponenten (Notifizierung G/TBT/N/ARG/293)

Chile

PC Nr. 33 - Entwurf eines Protokolls zur Festlegung der Zertifizierungsverfahren für Strömungswächter für Gasanlagen zur Verwendung in Gebäuden (Notifizierung G/TBT/N/CHL/323)

PC Nr. 65/1 - Entwurf eines Protokolls zur Festlegung der Zertifizierungsverfahren für Heizpilze, die mit Flüssiggas (LPG) betrieben werden (Notifizierung G/TBT/N/CHL/324)

Korea

Änderungsentwurf der technischen Kriterien für die elektromagnetische Verträglichkeit (Notifizierung G/TBT/N/KOR/602)

Teilweise Änderung der technischen Voraussetzungen für den mobilen landgestützten Funk (LMR), Raumstationen, Erdstationen, Funkortung, usw. (Notifizierung G/TBT/N/KOR/605)

Mexiko

Entwurf einer Entscheidung zur Festlegung von Leitlinien für die Zulassung, Benennung und Anerkennung von Prüflaboratorien (Elektrotechnik, Telekommunikation) (Notifizierung G/TBT/N/MEX/292)

Saudi Arabien

Saudi-Standard und Qualitäts-Organization (SASO) - Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche allgemeine Anwendung (Aktualisierung der SASO 2203/2003) (Notifizierung G/TBT/N/SAU/860)

Taiwan

Änderungsvorschläge der gesetzlichen Anforderungen an Pressen, Scheren und ähnliche Maschinen (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/214)

Öffentliche Bekanntmachung unter dem Produktüberwachungsgesetz (Telekommunikation) (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/215)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Verordnung Nr. 548/2014 zur Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG (Transformatoren) (Amtsblattmitteilung 2015/C 300/01 vom 11.9.2015)
- Richtlinie über Nichtselbsttätige Waagen 2009/23/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 300/02 vom 11.9.2015)
- Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 300/03 vom 11.9.2015)

Verordnung Nr. 548/2014 zur Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG (Transformatoren) (Amtsblattmitteilung 2015/C 300/01 vom 11.9.2015)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 2 Normen in diesem erstmals zu dieser Verordnung erschienenen Verzeichnis:

- EN 50588-1:2015-06

- EN 50629:2015-06

Richtlinie über Nichtselbsttätige Waagen 2009/23/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 300/02 vom 11.9.2015)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 1 Norm in diesem erstmals zu dieser Richtlinie erschienenen Verzeichnis:
EN 45501:2015-02

Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 300/03 vom 11.9.2015)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 43 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 13637:2015-06
- EN 50250/A1:2015-03
- EN 50615:2015-03
- EN 60061-1/A51:2015-05
- EN 60061-2/A48:2015-05
- EN 60061-3/A49:2015-05
- EN 60127-1/A2:2015-04
- EN 60335-2-4/A1:2015-03
- EN 60335-2-5:2015-04
- EN 60335-2-6:2015-04
- EN 60335-2-11/A1:2015-02
- EN 60335-2-23/A2:2015-01
- EN 60335-2-32/A2:2015-01
- EN 60335-2-54/A11/AC:2015-01
- EN 60519-1:2015-05
- EN 60598-1:2015-01
- EN 60598-2-20:2015-01
- EN 60598-2-21:2015-01
- EN 60598-2-22/AC:2015-03
- EN 60645-1:2015-01
- EN 60702-1/A1:2015-02
- EN 60702-2/A1:2015-02
- EN 60730-2-5:2015-02
- EN 60968:2015-05
- EN 61010-2-051:2015-04
- EN 61010-2-061:2015-04
- EN 61010-2-081:2015-03
- EN 61195/A2:2015-01
- EN 61199/A2:2015-01
- EN 61243-3/AC:2015-05
- EN 61347-1:2015-05
- EN 61439-5:2015-01
- EN 61439-5/AC:2015-03
- EN 61557-8:2015-02
- EN 61557-9:2015-02
- EN 61557-16:2015-01
- EN 61851-24/AC:2015-06
- EN 62026-3:2015-04
- EN 62031/A2:2015-01

- EN 62275:2015-02
- EN 62368-1/AC:2015-05
- HD 62640:2015-03
- EN 62776:2015-04

Bei EN 60335-2-15:2002-12 ist eine umfangreiche Anmerkung hinzugekommen.

Folgende Normen sind wiederbelebt worden:

- EN 60335-2-58:2005-02 (War seit 2011/C 87/01:2011-03-18 nicht mehr aufgelistet - laut CENELEC offensichtlich versehentlich, seinerzeit aber noch als EN 60335-2-58/A1:2008-04. Laut CENELEC müsste diese Änderung in der nächsten Liste wieder enthalten sein!)
- EN 60335-2-70:2005-02 (War seit 2011/C 87/01:2011-03-18 nicht mehr aufgelistet - laut CENELEC offensichtlich ebenfalls versehentlich, seinerzeit aber noch als EN 60335-2-70/A1:2007-06. Laut CENELEC müsste diese Änderung in der nächsten Liste wieder enthalten sein!)
- EN 60335-2-99:2003-09 (War seit 2011/C 87/01:2011-03-18 nicht mehr aufgelistet - laut CENELEC offensichtlich ebenfalls versehentlich.)

Die folgende Norm ist unerwartet entfallen:
EN 60664-5:2007-10 (nicht zurückgezogen)

Was bei der Niederspannungsrichtlinie normalerweise nicht passiert: Bei den folgenden Normen läuft die Übergangsfrist noch, sie sind aber trotzdem nicht mehr explizit aufgelistet worden:

- EN 60439-4:2004-12
- EN 60439-5:2006-10

Nun erstmal zu den altbekannten Problemen aus den früheren Amtsblattmitteilungen:

Bezüglich der eigenartigen Verschiebungen beim "Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" (DOC) seit der Amtsblattmitteilung 2010/C 71/02 vom 19.3.2010 gibt es jetzt wenigstens bei der EN 60730-1:2011-12 etwas Neues: Wie schon bei der EMV-Richtlinie ist zwar weiterhin das DOC 2013-10-01 angegeben, aber eine neue Hinweiszeile belegt nun endlich die von GLOBALnorm seit Jahren gängige Interpretation: „Anmerkung zum dow: EN 60730-1:2000 bleibt weiterhin gültig, bis sämtliche Teile 2, mit denen sie in Verbindung angewendet wird, zurückgezogen worden sind.“

Es ist mit Teil 2-5 zudem der erste Teil 2 erschienen, der sich auf die EN 60730-1:2011-12 bezieht.

Der einmalig entfallene Kommentar in der Liste hinter der EN 60335-2-9:2003-08 ist nach Wiederaufnahme in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung jetzt wieder weggelassen worden, was laut CENELEC so in Ordnung ist.

Der falsche Zusammenhang zwischen EN 61131-2:2007-09 und dem vermeintlichen „Nachfolger“ EN 61010-2-201:2013-05 ist löblicherweise wieder entfernt worden.

Folgende Vorgänger-/Nachfolger-Situationen sind jetzt zwar dargestellt, aber leider ohne ein „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" (DOC)“:

- HD 516 S2:1997-11 => EN 50565-1:2014-04 und EN 50565-2:2014-04 und
- EN 50267-1:1998-06, EN 50267-2-1:1998-06, EN 50267-2-2:1998-06 und EN 50267-2-3:1998-06 => EN 60754-1:2014-04 und EN 60754-2:2014-04 und

- EN 60065:2014-12 und EN 60950-1:2006-04 mit Änderungen => EN 62368-1:2014-08.

Die EN 60255-27:2014-03 wird weiterhin auch als Nachfolger für die noch nicht zurückgezogene EN 60255-5:2001-04 dargestellt, was laut CENELEC so in Ordnung ist.

Der von Globalnorm als Druckfehler interpretierte für EN 61869-5:2011-10 angegebene Vorgänger EN 61347-2-7:2001-01 ist jetzt wieder herausgenommen worden.

Der in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung für EN 60335-2-27:2013-12 angegebene Vorgänger EN 60335-2-27 2003-10 ist üblicherweise in 2010-06 verbessert worden.

Das Beste aber: In der Spalte „Referenz der ersetzten Norm“ sind die in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung in über 100 Fällen vollständig oder teilweise „verlorengegangen“ Eintragungen wieder aufgenommen worden! Dabei sind die früheren zum Teil sehr oberflächlichen Angaben wie „und deren Änderung(en)“ durch konkrete Benennungen der Änderungen ersetzt worden! Vielfach ist es dabei allerdings zu Fehlern gekommen. Häufig wurden zum Beispiel noch Änderungen mitangegeben, die inzwischen durch andere Änderungen ersetzt worden sind. Und häufig sind früher mitangegebene „Anmerkung 2.1“ nicht mehr mit aufgenommen worden!

Ferner: Die in „Referenz der ersetzten Norm“ bei der EN 50525-2-21:2011-05 mitangegebene HD 22.16 S2:2007-02 und die in „Referenz der ersetzten Norm“ bei der EN 50525-2-22:2011-05 angegebene HD 22.14 S3:2007-02 sind bereits in der Amtsblattmitteilung 2010/C 71/02:2010-03-19 herausgenommen worden. Laut CENELEC ist die Darstellung in der Liste trotzdem in Ordnung.

Und nun weitere erstmalige Merkwürdigkeiten:

In EN ISO 11252:2013-08 wird jetzt in „Referenz der ersetzten Norm“ der Vorgänger EN ISO 11252:2008-07 aufgelistet, der nie für die Niederspannungsrichtlinie aufgelistet gewesen ist. Laut CENELEC ist dies wirklich nicht in Ordnung.

In EN 60204-32:2008-09 wird jetzt in „Referenz der ersetzten Norm“ der Vorgänger EN 60204-32:1998-10 aufgelistet, der nie für die Niederspannungsrichtlinie aufgelistet gewesen ist!

Folgende Vorgänger-/Nachfolger-Situation ist jetzt zwar dargestellt, sogar mit einem „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC): HD 597 S1:1992-01 => EN 60358-1:2012-08. Allerdings sind die zusätzlichen Nachfolger EN 60358-2:2011-12 und EN 60358-3:2013-12 nach wie vor nicht aufgelistet!

Zu der EN 60570:2003-07 werden jetzt in „Referenz der ersetzten Norm“ die Vorgänger EN 60570/A11:1998 und EN 60570/A12:2000 mitaufgelistet, die nie existiert haben. Laut CENELEC ist dies wirklich nicht in Ordnung.

Zu der EN 62233:2008-04 wird jetzt in „Referenz der ersetzten Norm“ der Vorgänger EN 50366/A1:2006-04 versehentlich doppelt aufgelistet.

Grundsätzlich ist es erstaunlich, dass die EN 60831-1:2014-06 ein Corrigendum hat, das einen Monat vorher erschienen ist. Laut CENELEC ist dies prozesstechnisch begründet.

Wir sind weiter um Klärung der vielen offenen Fragen bemüht.

TERMINE

Auswirkungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG auf die Dokumentation

Termin: 27.-28.10.2015

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Karlsruhe

Mehr Infos:

www.vdi-wissensforum.de/de/nc/angebot/detailseite/event/05SE032046/?cHash=ec0045571a74b4818c9f8399b02cb2e6

Anwendung der EN ISO 13849 und SISTEMA

Termin: 29.10.2015

Veranstalter: tecnicum Schmersal

Ort: Bietigheim-Bissingen

Mehr Infos:

[www.tecnicum.schmersal.com/seminare/detailansicht/?tx_abcourses_pi1\[courseId\]=8](http://www.tecnicum.schmersal.com/seminare/detailansicht/?tx_abcourses_pi1[courseId]=8)

Produkthaftung und technische Entwicklung - Praxisbezogene Informationen zur Produkthaftung

Termin: 4.11.2015

Veranstalter: VDI Fortbildungszentrum Stuttgart

Ort: Stuttgart

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=5566&id=218503

Auswirkungen der Druckgeräte-Richtlinie für den Betreiber

Termin: 11.11.2015

Veranstalter: TÜV NORD Akademie

Ort: Hamburg

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=562069

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Berichtigung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 518/2014 der Kommission vom 5. März 2014 zur Änderung der delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010, (EU) Nr. 1060/2010, (EU) Nr. 1061/2010, (EU) Nr. 1062/2010, (EU) Nr. 626/2011, (EU) Nr. 392/2012, (EU) Nr. 874/2012, (EU) Nr. 665/2013, (EU) Nr. 811/2013 und (EU) Nr. 812/2013 der Kommission im Hinblick auf die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet (Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 548/2014 der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Kleinleistungs-, Mittelleistungs- und Großleistungs-Transformatoren (Aktuelles Normenverzeichnis zur Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über nichtselbsttätige Waagen (Aktuelles Normenverzeichnis zur Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Aktuelles Normenverzeichnis zur Niederspannungs-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

Unser Lese-Tipp: 3 Monate kostenfrei Fachmedien lesen

Der Springer-VDI-Verlag aus Düsseldorf bietet hochwertige Fachinformationen zu verschiedenen technischen Themen. Seit einigen Monaten können sich Interessenten für ein kostenfreies Digitalabo registrieren und unverbindlich die aktuellen Inhalte z.B. der Fachzeitschrift Konstruktion 3 Monate kostenfrei lesen. Die Konstruktion wendet sich an Konstruktionsleiter, Konstrukteure und Versuchs- und Entwicklungsingenieure im Maschinen-, Apparate- und Gerätebau sowie Fahrzeugbau. Weitere Magazine, die kostenfrei getestet werden können, sind z.B. die VDI-Z - Zeitschrift für integrierte Produktion sowie das Energie-Fachmagazin BWK.

Einen Überblick und den direkten Link zu allen Titeln finden Sie unter www.ingenieur.de/Fachmedien.

... UND WEITERHIN

Jetzt erfolgreich registrieren!

REACH - Registrierungsfrist endet Mitte 2018

(Pressemitteilung 33/15 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA vom 14. September 2015, www.baua.de)

Dortmund - Die Registrierung unter dem europäischen Chemikalienrecht REACH setzt zum Endspurt an. Bis zum 31. Mai 2018, also in weniger als drei Jahren, müssen alle chemischen Stoffe, die in der Europäischen Union in Mengen ab einer Tonne pro Jahr hergestellt oder importiert werden, bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki registriert werden. Andernfalls droht ein Vermarktungsverbot nach dem Grundsatz "no data, no market". Unternehmen sollten sich mit dieser Verpflichtung frühzeitig auseinandersetzen. So lassen sich wirtschaftliche Nachteile und Gesetzesverstöße vermeiden. Da gerade kleine und mittlere Unternehmen von der kommenden Registrierungsphase betroffen sind, unterstützt der REACH-CLP-Biozid Helpdesk bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) verstärkt diese Unternehmen.

Nach der REACH Verordnung erfolgt die Registrierung, indem Stoffinformationen in Form eines Dossiers an die ECHA übermittelt werden. Die Registrierungspflicht wurde schrittweise eingeführt: Zunächst wurden im Jahr 2010 sowohl Chemikalien mit hohem Gefährdungspotenzial registriert als auch solche, die in Mengen ab 1.000 Tonnen pro Jahr produziert beziehungsweise importiert werden. Im Jahr 2013 folgte dann die Registrierung für Chemikalien im Bereich 100 bis 1.000 Tonnen pro Jahr. Bis zum 31. Mai 2018 muss die letzte Registrierungsphase unter REACH abgeschlossen sein.

Betroffen sind Unternehmen, die mindestens eine Tonne eines chemischen Stoffes pro Jahr herstellen oder in die Europäische Union einführen. Diese sollten daher das eigene Produktportfolio auf Stoffe hin überprüfen, die bis 2018 noch registriert werden müssen. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen ist die Erstellung eines Registrierungsdossiers eine große Herausforderung. Auch wenn der Ablauf der Registrierungsfrist 2018 noch nicht unmittelbar bevorsteht, wird es für betroffene Hersteller und Importeure höchste Zeit, mit den Vorarbeiten der Dossiererstellung zu beginnen.

Vorregistrierung noch bis 31. Mai 2017

Wenn ein Unternehmen einen Stoff noch nicht vorregistriert hat, besteht bis zum 31. Mai 2017 unter bestimmten Voraussetzungen noch die Möglichkeit, die Vorregistrierung nachzuholen. Dies ist bis zu sechs Monate nach der erstmaligen Herstellung oder dem erstmaligen Import möglich.

Wurde die Chemikalie bereits vorregistriert, kann im REACH IT-System (ein Online-Portal mit eigenen Zugangsdaten über das Informationen ausgetauscht bzw. an die ECHA übermittelt werden können) nach Mitregistratorn des gleichen Stoffes gesucht werden, um eine gemeinsame Einreichung zu organisieren. Da es sich hierbei um zum Teil sehr zeitaufwändige Verhandlungen handelt, gerade auch in Verbindung mit der Kostenplanung, sollte frühzeitig mit der Registrierung begonnen werden.

Gemeinsames Registrierungsdossier

Wenn ein Registrierungsdossier von verschiedenen Unternehmen gemeinsam eingereicht werden muss, besteht eine große Herausforderung darin, neue Daten zu generieren und sich mit den anderen Mitregistratorn über die zu verwendenden Daten zu einigen sowie die Kostenteilung zu klären. Eine zentrale Rolle hat dabei der federführende Registrant, der, falls der Stoff 2018 zum ersten Mal registriert wird, möglichst frühzeitig bestimmt werden sollte.

Für die Registrierung bei der ECHA muss ein Stoffdossier im Format der International Uniform Chemical Information Database (IUCLID) erstellt werden. Dieses Dossier wird über das REACH IT-System an die Europäische Chemikalienagentur übermittelt Welche Daten für eine Registrierung nach der REACH-Verordnung erforderlich sind, hängt insbesondere von dem jeweiligen Tonnageband ab. Für die letzte Registrierungsfrist ist zwischen jährlichen Import- beziehungsweise Herstellungsmengen von bis zu zehn Tonnen und von zehn bis zu 100 Tonnen zu unterscheiden.

Unterstützung durch den Helpdesk

Die BAuA bietet im Rahmen ihrer Helpdesk-Aktivitäten vielfältige Informationen an, um die Unternehmen bei der Registrierung 2018 zu unterstützen. Hierfür wurde unter anderem ein neuer praktischer Leitfaden erstellt, der besonders kleinen und mittleren Unternehmen unterstützt, die noch gar keine Erfahrung mit der REACH-Registrierung von chemischen Stoffen haben. Geplant sind außerdem ab November 2015 Informationsveranstaltungen zu Fragen in Bezug auf die Registrierungsfrist 2018. Dabei will der Helpdesk auch Unternehmen erreichen, die sich bisher wenig oder gar nicht mit ihren chemikalienrechtlichen Pflichten auseinandergesetzt haben. Weiterführende Informationen und Handlungshilfen gibt es auf der Homepage des Helpdesks unter der Adresse www.reach-clp-biozid-helpdesk.de.

Fragen zur Registrierung können telefonisch unter der Rufnummer 0231 9071-2971 oder per E-Mail reach-clp-biozid@baua.bund.de an den Helpdesk gerichtet werden.

Link zur vollständigen Pressemeldung:

www.baua.de/de/Presse/Pressemitteilungen/2015/09/pm033-15.html?nn=664262

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 12.11.2015

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877